

Entsprechenserklärung vom 31. August 2015

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG des Vorstands und des Aufsichtsrats der Salzgitter AG gemäß § 161 Aktiengesetz zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

„Vorstand und Aufsichtsrat der Salzgitter AG erklären gem. § 161 AktG:

Bei der Salzgitter Aktiengesellschaft wurde und wird derzeit sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 (Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats) und Ziffer 5.4.3 Satz 2 DCGK (Befristung eines Antrags auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung) entsprochen.

Der Aufsichtsrat entspricht bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Anteilseignervertreter und für die Wahl des weiteren Mitglieds sämtlichen gesetzlichen Vorgaben und sämtlichen Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Im Vordergrund steht dabei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten und Kandidatinnen unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall der Wahl der Vorgesprochenen insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Im Rahmen der Bewertung der Kompetenz berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, die festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt. Die Benennung konkreter Ziele hält er dabei derzeit für nicht erforderlich.

Der Vorstand hat bei dem zuständigen Gericht beantragt, für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied einen Nachfolger bis zum Ablauf der laufenden Amtsperiode des Aufsichtsrats zu bestellen, um diesem eine längerfristige Tätigkeit zu ermöglichen und einen kurzfristigen abermaligen Wechsel zu vermeiden.“

Salzgitter, 31. August 2015